

**Zuschüsse zu den Kosten der auswärtigen Unterbringung und Verpflegung bei der Teilnahme am Berufsschulunterricht in überörtlichen Fachklassen innerhalb oder außerhalb Hessens. Zuschüsse zu den Fahrtkosten bei der Teilnahme am Berufsschulunterricht außerhalb Hessens.**

**Erlass vom 26. September 2019**

**III.B.1 234.000.028 – 01523**

**Gült. Verz. Nr. 722**

- I. Auszubildende, die in Hessen berufsschulpflichtig sind und ihre Berufsschulpflicht durch den Besuch einer überörtlichen Fachklasse nach § 63 Abs. 4 oder § 143 Abs. 5 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2017 (GVBl. S. 150) in der jeweils geltenden Fassung, einer Schule oder eines Lehrgangs nach § 63 Abs. 2, Abs. 3 oder Abs. 5 Satz 1 HSchG sowie nach § 66 HSchG erfüllen, erhalten Zuschüsse zu den Unterbringungs-, Verpflegungs- und Fahrtkosten für die Zeit einer notwendigen auswärtigen Unterbringung nach Maßgabe folgender Bestimmungen:
  1. Eine auswärtige Unterbringung ist notwendig, wenn die tägliche Fahrt von der Wohnung zum Unterrichtsort der oder dem Auszubildenden nicht zumutbar ist. Zumutbar ist in der Regel eine Fahrtzeit von bis zu täglich drei Stunden für die Hin- und Rückfahrt beim Benutzen des günstigsten, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels. Die Gewährung des Zuschusses setzt ferner voraus, dass die zuständige Berufsschule oder die Berufsschule, deren Besuch nach § 66 HSchG gestattet wurde, oder eine Schule oder ein Lehrgang nach § 63 Abs. 2 HSchG besucht wird. Wird eine andere als die zuständige Berufsschule oder ein Lehrgang besucht, wird der Zuschuss nur in der Höhe gewährt, in der er beim Besuch der zuständigen Berufsschule zu leisten wäre.
  2. Der Zuschuss zu den Unterbringungs- und Verpflegungskosten richtet sich nach der Zahl der notwendigen auswärtigen Aufenthaltstage während der Dauer des Berufsschulunterrichts. Unterrichtsfreie Tage sind bezuschussungsfähig, wenn den Auszubildenden an diesen Tagen Kosten für die auswärtige Unterbringung oder Verpflegung entstanden sind. Für Tage, an denen der Unterricht unentschuldigt versäumt wurde, sowie an Prüfungstagen und Tagen der überbetrieblichen Ausbildung entfällt der Zuschuss. Für den An- und Abreisetag werden jeweils Zuschüsse gewährt, sofern die Unterrichtszeiten eine Abreise vor sechs Uhr morgens am ersten Unterrichtstag oder eine Ankunft nach 22 Uhr abends am letzten Unterrichtstag bedingen würden und die Kosten für diese Tage nachgewiesen werden. Der Zuschuss beträgt pauschal 20 Euro für Unterbringungs- und Verpflegungskosten je notwendigem Aufenthaltstag. Sofern die Unterbringung kostenfrei ist, wird kein Verpflegungskostenzuschuss gewährt.
  3. Wird eine Berufsschule außerhalb Hessens besucht, können ab der Fachstufe 1 (2. Ausbildungsjahr) je Schuljahr Zuschüsse für die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln gewährt werden. Fahrtkosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden vorbehaltlich Satz 3 bis 7 in Höhe der Kosten einer Fahrkarte des günstigsten Tarifs erstattet. Verfügbare Ermäßigungen sind in Anspruch zu nehmen. Grundsätzlich ist ein Eigenanteil von 365 Euro je Schuljahr von den Auszubildenden selbst zu tragen. Bei Nutzung eines privaten Kraftfahrzeuges wird der hälftige Pauschalbetrag gewährt. Bei der Gewährung von Zuschüssen gelten folgende nach Entfernungen gestaffelte Obergrenzen:

- einfache, kürzeste Fahrtstrecke vom Wohnort bis zur beruflichen Schule außerhalb Hessens bis zu 200 km = 600 Euro
- einfache, kürzeste Fahrtstrecke vom Wohnort bis zur beruflichen Schule außerhalb Hessens bis zu 400 km = 1 200 Euro
- einfache, kürzeste Fahrtstrecke vom Wohnort bis zur beruflichen Schule außerhalb Hessens mehr als 400 km = 1 800 Euro

Die Erstattung ist auf die Höhe des tatsächlichen Fahrpreises begrenzt.

4. Sofern Zuschüsse aus anderen öffentlichen Mitteln für denselben Zweck erbracht werden, sind diese in voller Höhe auf den Landeszuschuss anzurechnen. Das gilt insbesondere für die Erstattung von Fahrkosten durch den Schulträger aufgrund des § 161 Abs. 1 Satz 1 HSchG.
5. Für die Bearbeitung eines Antrages auf Gewährung eines Zuschusses nach Nummer 1 bis 4 ist das

Staatliche Schulamt  
für den Landkreis Marburg-Biedenkopf  
Robert-Koch-Straße 17  
35037 Marburg  
Tel. 06421/61 65 18  
Fax 06421/61 65 24

zuständig. Es stellt fest, ob die Voraussetzungen für die Gewährung eines Zuschusses vorliegen, bewilligt und weist den Zuschuss zur Zahlung an. Die Zuständigkeit nach § 5 der Verordnung über die Wahrnehmung zentraler und teilzentraler Aufgaben durch einzelne Staatliche Schulämter und über die Umsetzung gemeinsamer Ziele und Arbeitsvorhaben in Kooperationsverbänden vom 1. April 2015 (ABl. 4/15, 110) umfasst dabei aufgrund des Regelungszusammenhangs auch die Gewährung von Zuschüssen für Fahrtkosten nach diesem Erlass.

6. Der Antrag auf Gewährung eines Zuschusses ist über den Ausbildungsbetrieb bei dem nach Nr. 5 zuständigen Staatlichen Schulamt zu stellen. Erforderlich sind eine Teilnahmebescheinigung der Berufsschule und
  - a) für Unterbringungskosten ein Nachweis über die auswärtige Unterbringung,
  - b) für Fahrtkosten mit öffentlichen Verkehrsmitteln die Fahrkarte und, falls diese keine Angabe des Kaufpreises enthält, eine Quittung für ihn,
  - c) für Fahrtkosten mit dem privaten Kraftfahrzeug eine Versicherung der Richtigkeit der gemachten Angaben, dass das für die Abrechnung angegebene Fahrzeug auch tatsächlich für die abzurechnenden Fahrten von der antragsstellenden Person genutzt wurde.

Ein Zuschuss nach Buchstabe a kann frühestens nach Beendigung des Unterrichtsblockes beantragt werden, ein Zuschuss nach Buchstaben b und c frühestens nach Ablauf des Schuljahres, in dem die Fahrt stattgefunden hat. Der Antrag ist zusammen mit den erforderlichen Unterlagen spätestens am 31. Dezember des Jahres, in dem das Schuljahr geendet hat, einzureichen.

- II. Die vorstehende Zuschussregelung gilt auch für den Berufsschulbesuch Auszubildender, die ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in Hessen haben und ihre Berufsausbildung außerhalb Hessens absolvieren, sofern ihnen das Land, in dem der Ausbildungsbetrieb seinen Sitz hat, keinen Zuschuss gewährt.

- III. Für die Antragstellung sind die Vordrucke in der jeweils aktuellen Fassung zu verwenden. Diese sind auf den Internetseiten der Staatlichen Schulämter abrufbar.
- IV. Dieser Erlass tritt mit Wirkung vom 1. August 2019 in Kraft. Zugleich tritt der Erlass Zuschüsse zu den Kosten der auswärtigen Unterbringung und Verpflegung bei Teilnahme am Berufsschulunterricht in Blockform vom 10. März 2015 (ABl. 7/15, 234) außer Kraft. Für Zuschüsse für Unterrichtszeiten vor dem Inkrafttreten dieses Erlasses behält der Erlass Zuschüsse zu den Kosten der auswärtigen Unterbringung und Verpflegung bei Teilnahme am Berufsschulunterricht in Blockform vom 10. März 2015 seine Gültigkeit.